

Satzung

Sportverein Babelsberg 03 e. V.
(SV Babelsberg 03)

in der von der Mitgliederversammlung am 26.05.2014 beschlossenen Neufassung,
eingetragen im Vereinsregister unter Reg.---Nr. „VR 660 P“ am 05.08.2014.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Babelsberg 03 e. V.“ („SV Babelsberg 03“). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registriernummer VR 660 P eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Name des Stadions ist „Karl-Liebnecht-Stadion“
5. Das Vereinswappen ist im Folgenden abgebildet: (Bild)
6. Der Vereinsname, das Vereinswappen und der Stadionname dürfen ausschließlich durch eine Satzungsänderung aufgehoben oder geändert werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballs, **aber auch des Amateur:innen- und Breitensports**, in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder.
2. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
3. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und Zurschaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren.
4. Der Verein kann ehrenamtlich, aber auch hauptamtlich geleitet werden. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des

Erreichens des Vereinszwecks und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter_innen einzustellen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden. Gegebenenfalls erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder mittelbar bzw. unmittelbar verbindlich. Das gilt insbesondere für die DFB-Satzung, die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Trainerordnung und die „Durchführungsbestimmungen Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

2. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB bzw. dessen Mitgliedsverbänden (Regional- und Landesverband).

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus dieser Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in der Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen, folgt ebenfalls die Verbindlichkeit der Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

4. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Potsdam e. V., mit seinen Sportabteilungen im jeweils zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Stadtsportbundes Potsdam e. V., hinsichtlich seiner Sportabteilungen den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

5. Soweit der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga und die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga - Fußballverband e. V.“ (Ligaverband) erwirbt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine

Mitglieder sind in diesem Fall der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze. Sofern dies für die Zwecke eines Lizenzierungsverfahrens erforderlich ist, ist der Jahresabschluss durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
3. Bei Vereinsmitgliedern, die hauptberuflich beim Verein beschäftigt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
4. Der Vorstand kann insbesondere auf Vorschlag des Ehrenrates und mit Zustimmung des Aufsichtsrates geeigneten Mitgliedern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder weitere Ehrungen vornehmen.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Mitgliedsantrag erforderlich, der bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben ist, da diese mit der Unterschrift zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Die Annahme des Antrags erfolgt durch schriftliche Bestätigung.
6. Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Mitgliedsantrags widerspricht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist.
9. Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen rückständig sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zweimal erfolglos schriftlich gemahnt wurde.
10. Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

11. Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist dem Vereinsmitglied und dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Er kann dazu den Ehrenrat anhören. Der Beschluss über einen Ausschluss ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahme-, Abmeldegebühr

1. Von den Vereinsmitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann außerdem beschließen, dass bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr und bei Austritt aus dem Verein eine Abmeldegebühr zu entrichten ist.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahme- sowie Abmeldegebühr fest. Nähere Einzelheiten können durch eine vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.
3. Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
4. Der Vorstand kann aufgrund der wirtschaftlichen Situation eines Mitgliedes auf Antrag die Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge und Abmeldegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Aufsichtsrat,
 - c. der Vorstand,
 - d. der Ehrenrat
 - e. der Schiedsrichter_innenausschuss,
 - f. der Nachwuchsausschuss.
2. Mitarbeiter_innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu anderen Fußballvereinen in Ligen des DFB bzw. der DFL in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen stehen, können nicht in den Organen des Vereins und in der Geschäftsleitung tätig sein. Hiervon ist die Mitgliedschaft unberührt.
3. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Fußballvereine in Ligen des DFB bzw. der DFL keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon ist die Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Einmal jährlich- jeweils im II. Quartal, also im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Ergänzend soll die Mitgliederversammlung vom Vorstand in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, den „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ sowie dem „Preußenspiegel“, dem „Blickpunkt“ und auf der Homepage des Vereins unter www.babelsberg03.de bekannt gemacht werden.
3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. wenn der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt oder
 - c. wenn 100 Mitglieder oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer zulässigen Antragstellung erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis auf sieben Tage verkürzt werden.
6. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen zu einem Gegenstand hervorgehen sollen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder des Vereins. Gäste und Medienvertreter_innen können sich vor einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Vorstand. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung können zu bestimmten Tagesordnungspunkten Vertreter_innen von Medien bzw. Gäste ausgeschlossen werden.
8. In der Mitgliederversammlung sind alle in § 5 Absatz 1 genannten Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind. Bei Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 ruht das Stimmrecht.
9. Die in § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen ausgewiesenen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt.
10. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschluss für das vergangene Jahr,
 - b. die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer_innen,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates,

- e. die Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder gem. § 10 Nr. 8,
- f. die Abberufung der_s Vorstandsvorsitzenden gem. § 11 Nr. 8,
- g. die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder gem. § 11 Nr. 9,
- h. die Wahl der Kassenprüfer_innen,
- i. die Wahl der Vorsitzenden von Schiedsrichter_innen--- und Nachwuchsausschuss,
- j. die Wahl des Ehrenrates
- k. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich des Wappens, und die Auflösung des Vereins,
- l. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Aufnahme--- und Abmeldegebühren.

11. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist hierfür eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.

12. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter_in. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Versammlungsleiter_in die Anträge auf Änderung oder aber Ergänzung der Tagesordnung fest und unterbreitet einen Vorschlag zur Einsortierung in die Tagesordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

13. Zu allen Punkten der Tagesordnung, außer bei Anträgen nach § 8 Absatz 14, sind schriftliche und mündliche Anträge grundsätzlich zulässig.

14. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit einer entsprechenden Begründung eingegangen sind. Anträge auf Abberufung des/ der Vorstandsvorsitzenden sowie die Abberufung einzelner Vorstands-- und Aufsichtsratsmitglieder können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

16. Über Anträge ist offen abzustimmen.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Abweichend hiervon ist für Änderungen, die den § 1 betreffen, eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

3. Die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung auf einen selbstständigen Rechtsträger ist zulässig. Der Spaltungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlvorstand soll aus wenigstens 3 und höchstens 5 Personen bestehen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.

5. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für mehrere gleichartige Ämter eine Blockwahl beschließen, wenn nicht mehr Kandidat_innen zur Wahl stehen, als Ämter zu besetzen sind.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein_e Kandidat_in diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die Kandidat_innenliste vor dem ersten Wahlgang schließen.
7. Der Wahlvorstand ermittelt die Annahme der Wahl durch den oder die Kandidat_in und verkündet das Wahlergebnis. Mit der Verkündung wird das Wahlergebnis verbindlich.
8. Näheres zu den Wahlen wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre.
Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates - nach Rang geordnet - wählen.
2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so tritt an seine Stelle das ranghöchste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen. Die Amtszeit nachgerückter Ersatzmitglieder endet mit der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates nach drei Jahren.
4. Sobald weniger als 6 Mitglieder - einschließlich gewählter und nachgerückter Ersatzmitglieder - zur Verfügung stehen, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahlen einzuberufen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende_n sowie zwei Stellvertreter_innen.
6. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende_n des Aufsichtsrates einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
7. Der/ die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen oder der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger

Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.

9. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins und knüpft Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen.

10. Der Aufsichtsrat ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
a. die Bestätigung des vom Vorstand erstellten Finanzplanes,

b. Vorschlag der wirtschaftsprüfenden Person an den Vorstand, sofern gem. § 11 Ziffer 13, sofern gem. § 4 Absatz 2 erforderlich.

c. die Berufung von ein oder zwei Vorstandsvorsitzenden und die Abberufung des / der Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder. Sind zwei Vorstandsvorsitzende berufen, können die Vorsitzenden einzeln oder zusammen abberufen werden.,

d. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zu Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als 50.000,00 EUR begründen.

11. Der Aufsichtsrat beruft den/ die Vorstandsvorsitzenden sowie auf Vorschlag des/ der Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

12. Für die Abberufung der/des Vorstandsvorsitzende_n sind nach deren/dessen vorheriger Anhörung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

13. Nach Abberufung der/des Vorstandsvorsitzende_n führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung einer/eines neuen Vorstandsvorsitzenden fort.

14. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag der/des Vorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis für alle vereinsrelevanten Bereiche ein für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständiges Vorstandsmitglied.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei oder dem/ der Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen, Schatzmeister_in.

3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei eine_r möglichst der/ die Vorsitzende sein soll. Die Bestellung besonderer Vertreter_innen für bestimmte Sachbereiche durch den Vorstand ist nach Maßgabe des § 12 der Satzung zulässig.

4. Der/ Die Vorstandsvorsitzende bzw. die beiden Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die weiteren Vorstandsmitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung persönlich vor, soweit sie nicht ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert sind. In diesem Falle erfolgt die Vorstellung bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
5. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Stimmgleichheit soll eine Regelung in der laufenden Geschäftsordnung aufgenommen werden. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung, der Abberufung durch den Aufsichtsrat, dem freiwilligen Ausscheiden oder durch Tod (Ausscheiden).
8. Der/ Die Vorstandsvorsitzende_n kann / können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist unter rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.
10. Scheidet die/ der Vorstandsvorsitzende aus, ist eine Neubestellung des gesamten Vorstandes erforderlich. Sind zwei Vorstandsvorsitzende bestellt und scheidet nur einer der beiden Vorsitzenden aus, dann übernimmt der verbleibende Vorsitzende allein. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Berufung einer_s neuen Vorstandsvorsitzenden fort.
11. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird auf Vorschlag der/ des Vorstandsvorsitzenden ein/ eine Nachfolger_in auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bestellt. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
12. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.
13. Der Vorstand hat die folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a. ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Information der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Vereinsorgane, Vereinsmedien oder Infoveranstaltungen, bei wesentlichen Fragen des Vereins oder der Vereinsführung unverzüglich.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Empfehlungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrates,
 - d. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - e. Umfassende zeitnahe Information des Aufsichtsrats über die Belange des Vereins,

- f. Beschlussfassung über die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. Einstellung und Entlassung von Haupt- und nebenberuflichen Trainer_innen und Übungsleiter_innen,
- h. Einstellung und Entlassung von (Verwaltungs- und sonstigem) Personal und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Anleitung und Aufsicht,
- i. Berufung der weiteren Ausschussmitglieder auf Vorschlag der von der Mitgliederversammlung gewählten jeweiligen Vorsitzes sowie Begleitung und Kontrolle der Ausschusstätigkeit.

j. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze. Sofern gem. § 4 Absatz 2 erforderlich, ist der Jahresabschluss durch einen unabhängige Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen ist, welcher vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt wird.

k. Der vom Vorstand zu erstellende Jahresbericht und Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitzustellen.

14. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

15. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen, gegenüber dem Aufsichtsrat gilt diese Verpflichtung uneingeschränkt.

§ 12 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, besondere Vertreter_innen zu bestellen und diese die Vertretung und Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, zu übertragen. Besondere Vertreter_innen können andere Vereinsorgane oder Einzelpersonen sein, die neben- oder hauptberuflich beim Verein angestellt sind.

§ 13 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die im Regelfall über dem 40. Lebensjahr und Vereinsmitglied sind.
- 2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.
- 4. Aufgaben des Ehrenrates:
 - a. Anhörung und Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Interessen des Vereins hiervon berührt sind,

- b. Stellungnahmen in Ausschlussverfahren,
- c. Vorschläge über Ehrungen und Auszeichnungen i.V.m. § 5 Nr.4 der Satzung,
- d. Ein Mitglied des Ehrenrates kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes teilnehmen.

§ 14 Satzungsausschuss

1. Dem Satzungsausschuss obliegt die Prüfung von Satzungsneuordnungen in formaler und sachlicher Hinsicht.

2. Der Satzungsausschuss ist bei Anträgen auf Satzungsänderungen um Stellungnahme zu bitten.

3. Der Satzungsausschuss kann um Vorschläge zur Satzungsneuordnung gebeten werden.

4. Dem Satzungsausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder an.

5. Der/ die Vorsitzende des Satzungsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Satzungsausschusses.

6. Der/ die Vorsitzende des Satzungsausschusses kann mit beratender Stimme an den satzungsthemenbezogenen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Schiedsrichter_innenausschuss

1. Der Schiedsrichter_innenausschuss übernimmt die Betreuung und Interessenvertretung der Schiedsrichter_innen des Vereins. Er soll daneben neue Schiedsrichter_innen gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen. Er betreut bei Heimspielen der ersten Mannschaft sowie --- falls erforderlich --- bei Heimspielen anderer Fußballmannschaften des Vereins die eingesetzten Schiedsrichter_innen.

2. Der Schiedsrichter_innenausschuss, vertreten durch seinen Vorsitz, ist vom Vorstand bei Schiedsrichter_innenfragen zu hören.

3. Dem Schiedsrichter_innenausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder an.

4. Der/ die Vorsitzende des Schiedsrichter_innenausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag der/ des Vorsitzenden des Schiedsrichter_innenausschusses.

5. Der/ die Vorsitzende des Schiedsrichter_innenausschusses kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 16 Nachwuchsausschuss

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen.
2. Der Nachwuchsausschuss, vertreten durch seinen/ seine Vorsitzende_n, ist vom Vorstand bei Jugendfragen zu hören.
3. Dem Nachwuchsausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder an.
4. Der/ die Vorsitzende des Nachwuchsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzes des Nachwuchsausschusses.
5. Der/ die Vorsitzende des Nachwuchsausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 17 Abteilungen

Zur Erfüllung seines Amateur:innen- und Breitensportzwecks unterhält der Verein Abteilungen. Die Art und Weise der internen Organisation obliegt den jeweiligen Abteilungen und ihrer Mitgliedschaft. Insbesondere Organisation und Struktur können in individuellen Abteilungsordnungen festgehalten werden, die der vorliegenden Satzung untergeordnet sind und vom Vorstand bestätigt werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat schriftlich zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor.

Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer_innen verfassen und unterzeichnen alle Berichte gemeinsam und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Sie haben jederzeit das Recht die Kasse und die Bücher zu prüfen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfer_innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mindestens eine_r der Kassenprüfer_innen soll über Kenntnisse auf dem Gebiet Finanzen, Rechnungswesen und Steuern verfügen.

3. Kassenprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 31 BGB.
2. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden. Ergänzend wird auf die besonderen insolvenzrechtlichen Haftungsregelungen des § 42 Absatz 2 BGB verwiesen.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen (§ 8 Absatz 17).
2. Abweichend von der Regelung des § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB besteht der Verein für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fort. Für den Fall der Rücknahme eines Insolvenzantrages oder der Bestätigung eines den Fortbestand des Vereins regelnden Insolvenzplanes besteht der Verein gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 BGB als rechtsfähiger Verein fort.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen --- nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes --- der Landeshauptstadt Potsdam zu übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 Absatz 1 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit einen anderweitigen Verwendungszweck zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Potsdam-Babelsberg,

Wahlordnung des SV Babelsberg 03 e.V.

1. Ankündigung

Wahlen und Abberufungen müssen den Mitgliedern in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden (§ 8 Nr. 3 der Satzung).

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Einberufung mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind.

3. Wahlvorstand

Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlvorstand soll aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern bestehen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen. Der Wahlvorstand leitet die Aufstellung der Kandidat_innen, sichert den Ablauf der Wahlen, ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. Der Wahlvorstand hat die Wahlen zu dokumentieren und ein Wahlprotokoll zu erstellen.

4. Wahlgrundsätze

Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für geheime Wahlen gilt:

Die für den Wahlgang verwendeten Wahlzettel müssen einheitlich sein.

Die Gestaltung des Wahlzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für den/der/die Kandidat_innen ermöglichen.

Ungültig sind Wahlzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen.

Leere Wahlzettel werden als Enthaltungen gewertet. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich.

5. Kandidat_innenliste:

Vor jedem Wahlgang beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Schließung der Kandidat_innenliste.

6. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat, den Vorstandsvorsitz, die Kassenprüfung, die Vorsitzenden von Schiedsrichter_innen--- und Nachwuchsausschuss sowie den Ehrenrat. Wahlen können sowohl in Blockwahl (Anm. 1), als auch in Einzelwahl stattfinden. Grundsätzlich finden die Wahlen in Einzelwahl statt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch Blockwahl beschließen.

Gewählt ist, bei Blockwahl, wenn die Liste (der Block) die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (50% +1).

Gleich verhält es sich bei der Einzelwahl. Gewählt ist der/die Kandidat_in, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann (50% + 1). Hat keine Kandidat_in diese Mehrheit

erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit (einfache Mehrheit) der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Anm. 1 Eine Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts. Blockwahl heißt, dass die Wählenden nicht die Möglichkeit haben, eine_n einzelne_n Kandidat_in zu wählen, während eine andere einzelne Kandidatur abgelehnt wird. Es kann nur dem gesamten Block zugestimmt oder den gesamten Block abgelehnt werden.

7. Protokoll

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben und muss insbesondere enthalten:

- a) Ort und Zeit der Wahlversammlung
- b) Mitglieder des Wahlvorstandes
- c) Kandidat_innenvorschläge (namentlich und nach Amt)
- d) Beschlüsse zur Wahl (z. B. Blockwahl, Schließung der Kandidat_innenliste)
- e) Ergebnisse der Wahlgänge
- f) Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- g) Bestätigung, dass die Wahlergebnisse verkündet wurden
- h) Unterschrift mindestens eines Wahlvorstandes